

Friedhofssatzung

für den Friedhof der
Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid

vom

30.10.2008

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1, 10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof - s. auch Anlage 1 -
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 16 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs
- § 17 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 18 Friedhofskapelle - Ruhekammern bzw. Leichenhalle
- § 19 Anmeldung der Bestattung
- § 20 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 21 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 22 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 23 Andere Bestattungen
- § 24 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze - s. auch Anlage 2 -
- § 26 Gebühren
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Haftung
- § 29 Inkrafttreten

Das Presbyterium der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid (Friedhofsträger).
- (2) Die Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Friedhofsträger. Er kann sich dabei Beauftragter bedienen. Verwaltungsstelle ist der Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Schulgasse 1, 42853 Remscheid.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Evangelischen Stadtkirchengemeinde.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - verstorbene Mitglieder der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören,
 - ausgetretene Ehepartner von Mitgliedern der o.g. Kirchen und Glaubensgemeinschaften,
 - verstorbene Kinder in eine elterliche Grabstätte, auch wenn sie keiner Glaubensgemeinschaft angehören.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt der Friedhofsträger besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 28, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind (s. Anlage 1).

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Evangelischen Stadtfriedhof Remscheid dürfen nur innerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten und in den Berechtigungskarten nach Abs. 4 benannten Zeiten ausgeführt werden. Die Gewerbezeiten sind werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - 2.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen
 - 2.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen
- (3) Die Nummerierung der Grabstätten wird vom Friedhofsträger nach Rücksprache mit dem Friedhofsverwalter sachgerecht festgelegt.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 6

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - 2.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.
Grabstättenfläche: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m, fertiges Grabbeet: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Tiefe der Grabstätte: 1,40 m.
 - 2.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.
Grabstättenfläche: Länge 2,40 m, Breite 1,10 m, fertiges Grabbeet: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
 - 2.3 Beisetzungen von Urnen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 15 Jahren
 - 2.4 Beisetzungen von Urnen Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

- (3) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Satzung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Die Tiefe von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche beträgt 0,70 m.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Den Nutzungsberechtigten wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben ist.
- (6) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsträger. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden. Der Friedhofsträger sorgt dafür, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Rasengrabstätte durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet ist. Inhalt und Form von Beschriftungsmöglichkeiten werden vom Friedhofsträger festgelegt.
- (9) Ebenfalls sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten in einem Urnengemeinschaftsfeld eingerichtet. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsträger. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden. Der Friedhofsträger sorgt für eine namentliche Beschriftung innerhalb des Feldes. Inhalt und Form von Beschriftungsmöglichkeiten werden vom Friedhofsträger festgelegt.

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und als ein- oder mehrstellige Grabstätten für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) Die Grabstättenfläche ist je 2,50 m lang und 1,20 m breit, das fertige Grabbeet ist 1,80 m lang und 0,75 m breit.

Für Urnenbeisetzungen werden an besonderen Stellen Wahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen in einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 1,00 m angelegt (Urnengrabstätten). Die Aschenurnen sind in einer Tiefe von 0,70 m beizusetzen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) In einer Wahlgrabstelle darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. Es können statt einer Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach einer Erdbestattung können zusätzlich zwei Urnen bestattet werden.

- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Erneuerungsgebühr) um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Fortschreibungsgebühr) um die entsprechenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die Verlängerung aller Grabstellen erforderlich.

§ 8

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - 2.1 Ehegatten
 - 2.2 Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - 2.3 Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder
 - 2.4 die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter 2.3 bezeichneten Personen
 - 2.5 Partner aus Lebensgemeinschaften.

Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 9

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann ihr/sein Nutzungsrecht an Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist der Verwaltungsstelle des Friedhofsträgers vorher anzuzeigen. Der Übergang wird der oder dem neuen Nutzungsberechtigten beurkundet.
- (2) Ist die oder der in der Bestätigung (Urkunde) genannte Nutzungsberechtigte verstorben, muss mit der Anmeldung der Beerdigung die Umschreibung des Nutzungsrechts an einen Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 dieser Satzung beantragt werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Angehörigen das Nutzungsrecht übergehen soll.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (3) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben - ggf. unter Vorlage des Erbscheines - innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten beurkundet. Solange dies nicht geschehen ist, ist die Grabstätte für weitere Bestattungen gesperrt.

§ 10

Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstellen nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.

- (4) In einer Grabstelle darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Eine Grabstätte zu öffnen ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Friedhofsträgers statthaft.

§ 12

Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.

- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat die oder der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 13

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Kindersärge für Reihengrabstätten sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, deren Größe aus § 6 (2) a) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Särge und Ausstattung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnen können in Reihengrabstätten, in Reihengrabstätten des pflegefreien Rasenfeldes, in Reihengrabstätten des Urnengemeinschaftsfeldes und in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 6 Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Belegung sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert der Friedhofsträger die Verpflichtete oder den Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.

Grabmale und Grabzubehör werden auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Die Grabstätten fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück.

- (5) Sind die oder der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebneten.

§ 15

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung ist eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 16

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung*) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die oder der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf ihre oder seine Kosten veranlasst werden.
- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Friedhofsträger veranlasst werden.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Nutzungsberechtigten, oder der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers der jeweiligen Grabstätte.

§ 17

Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit (Reihengrabstätten) oder der Nutzungszeit (Wahlgrabstätten) werden die Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinde über Grabmale und Grabzubehör nach einer Frist von 3 Monaten verfügen kann. Ersatzansprüche können gegen den Friedhofsträger hieraus nicht hergeleitet werden.

III. Bestattungen und Feiern

§ 18

Friedhofskapelle - Ruhekammern bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Der Friedhofsträger kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (4) Auf Wunsch der Angehörigen dürfen die Ruhekammern nur in Anwesenheit von einer oder einem Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet werden, ein Öffnen des Sarges kann nur durch den Bestatter erfolgen. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.
- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt dem Friedhofsträger vorbehalten.
- (6) Der Sarg darf nur von sachkundigem und versichertem Personal getragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Friedhofsträger.

§ 19

Anmeldung der Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung, bei Umbettungen der Beerdigungserlaubnisschein der jeweiligen Ordnungsbehörde. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 20.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrerin/dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 20

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die die zuständige Pfarrerin/der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 19 bei diesem unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden.

Die kirchlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Dimissoriale werden beachtet.

§ 21

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ gehörenden Religionsgemeinschaften trifft der Friedhofsträger besondere Bestimmungen. Wegen der Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 18 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 22

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der amtierenden Pfarrerin oder des amtierenden Pfarrers. In Interpretation der „Richtlinien zur kirchenmusikalischen Gestaltung der Trauung und der kirchlichen Bestattung“ kann in seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen und in Verantwortung der jeweiligen Pfarrerin / des jeweiligen Pfarrers jede Musik zugelassen werden, deren Text nicht dem Bekenntnis der Kirche widerspricht. Unter den genannten Voraussetzungen ist auch das Abspielen der Musik von Tonträgern zulässig.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 23

Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 24

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch Beauftragte des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) hat der Friedhofsträger besondere Vorschriften erlassen (s. Anlage 2).

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsstelle (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden von Alt-Remscheid, Schulgasse 1, 42853 Remscheid) aus.

§ 28

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 20.01.2004 außer Kraft.

Remscheid, den 30.10.2008

Der Friedhofsträger

gez. M. Rogalla

Vorsitzender

gez. R. Voigt

Mitglied

Die Friedhofssatzung wurde durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf am 19.11.2008 -Az. 835991- genehmigt.

Am 27.12.2008 ist die Friedhofssatzung öffentlich bekannt gemacht worden und am 28.12.2008 in Kraft getreten.